

## Bekanntmachungen

### Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Der Buchhändler Fritz Michaelis, Neustrelitz, ist am 17. Juni 1936 von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen worden. Da er den Liquidations- bzw. Verkaufstermin nicht eingehalten hat, ist nunmehr Auftrag zur polizeilichen Schließung des Ladengeschäftes ergangen.

### Ausführregelung

#### 1. Lieferungen nach Rußland

Zahlungen aus den im Rundschreiben Nr. 3 unter III E 5 genannten Sonderkonten können mit gleicher Wirksamkeit bis 31. Dezember 1937 geleistet werden.

#### 2. Vermerk auf den Auslandsfakturen durch Stempelaufdruck

Der Vermerk im Rundschreiben Nr. 2, III C 3, ist mit sofortiger Wirkung durch folgenden Zusatzstempel zu erläutern:

»Reichsmarknoten, Scheidemünzen, Briefmarken, Sperrguthaben gelten in keinem Falle als freie Reichsmark.«

Berlin, den 3. März 1937

Reichsschrifttumskammer  
Abt.: Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

### Neues Sonderdruckabkommen

Zwischen der Dienststelle »Schrifttum und Verlagswesen« im NSD. Dozentenbund und der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger ist eine Neufassung der am 23. März 1934 vereinbarten Richtlinien wie folgt verabredet worden:

#### Richtlinien für die medizinischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Zeitschriften

Um die möglichst einheitliche Durchführung der Zeitschriftenabkommen 1933 von Münster, Chicago und Frankfurt a. M. zu gewährleisten, haben die medizinischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Verleger Deutschlands für ihre sämtlichen wissenschaftlichen Zeitschriften aus diesen Fächern, mit Ausnahme der regelmäßig erscheinenden Wochen- und Halbmonatszeitschriften, über die in den genannten Abkommen bezüglich Beschränkung der Umfänge und Berechnung der Bezugspreise gegebenen Zusagen hinaus folgende Richtlinien vereinbart:

1. Soweit den Mitarbeitern dieser Zeitschriften ein Unkostenersatz (bisher Honorar) vergütet wird, soll er für den Druckbogen von 16 Seiten RM 20.— bis 32.— betragen.
2. Referate und andere bestellte Beiträge können höher honoriert werden.
3. Von Beiträgen, für die Unkostenersatz oder Honorar vergütet wird, soll die Abgabe oder der Bezug von unberechneten Sonderdrucken keinesfalls 40 Stück übersteigen.
4. Von Beiträgen, für die weder Unkostenersatz noch Honorar vergütet wird, soll die Abgabe oder der Bezug von unberechneten Sonderdrucken keinesfalls 75 Stück übersteigen.
5. Weitere Sonderdrucke von Beiträgen stehen den Verfassern in der bisherigen Weise gegen eine angemessene Entschädigung für die entstehenden Mehrkosten zur Verfügung. Jedoch ist deren Anzahl einschließlich der gemäß Ziffer 3 und 4 gelieferten Sonderdrucke im Höchstfall auf insgesamt 200 Stück

beschränkt. Für evtl. Mehrbedarf wird der Bogen-Nettopreis in Anrechnung gebracht.

6. Gemäß Ziffer 4 der zwischen dem Hochschulverband und den Organisationen des Buchhandels vereinbarten Vertragsnormen gehen die Kosten für nachträgliche Änderungen am fertigen Satz zu Lasten des Verfassers, soweit sie 10% der Satzkosten übersteigen. Der Verfasser ist vom Verleger vor Ausführung der betr. Korrektur auf die Überschreitung der Kostengrenze aufmerksam zu machen.

München, den 1. Februar 1937

NSD. Dozentenbund  
gez.: Dr. Schulze

Leipzig, den 11. Februar 1937

Börsenverein der Deutschen Buchhändler  
gez.: Baur

Leipzig, den 11. Februar 1937

Fachschaft Verlag der Gruppe Buchhandel  
in der Reichsschrifttumskammer  
gez.: Karl Baur

Berlin, den 6. Februar 1937

Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger  
gez.: Dr. Arthur Georgi

Sonderdrucke der Richtlinien können von der Geschäftsstelle der Fachschaft Verlag zum Preise von 3 Pfg. einzeln, ab 100 Stück 2 Pfg. bezogen werden. Nach Mitteilung von Herrn Ministerialdirektor Dr. Schulze wird das Amt NSD. Dozentenbund die Richtlinien ebenfalls drucken und den Mitgliedern des Dozentenbundes zugehen lassen.

### Fachschaft Verlag

#### Mitgliedschaft vorlagepflichtiger Verleger

Diejenigen Verlage, welche durch die Reichsschrifttumskammer zur Vorlage ihrer Manuskripte bei der Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Verleger von Unterhaltungsschrifttum verpflichtet sind, jedoch noch nicht in der Arbeitsgemeinschaft eingegliedert sind, haben bis spätestens zum 10. März 1937 die Anmeldung zu vollziehen. Verlage, die bisher die Vorlage der Manuskripte freiwillig vollzogen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Anmeldungen sind zu richten an: Arbeitsgemeinschaft der Verleger von Unterhaltungsschrifttum, Berlin W 8, Mohrenstr. 65.

Leipzig, den 10. Februar 1937

Karl Baur, Leiter der Fachschaft Verlag

### Bekanntmachung der Beratungsstelle (Überwachungsstelle) für das Leihbüchereiwesen

#### Buchlisten

In unserer letzten Bekanntmachung haben wir die Leihbücherei-Inhaber auf die Pflicht hingewiesen, die Bücher, die sie neu einstellen, auf ihren Inhalt zu prüfen, oder beim Einkauf die Bücher zu berücksichtigen, die in den Listen der Beratungsstelle vermerkt sind.

Nachprüfungen haben ergeben, daß diese Vorschrift vielfach nicht beachtet wurde.

Wir verweisen deshalb die Leihbibliothekare noch einmal auf